

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wortführerlicher Abonnementspreis 0,65 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vierhundert)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanw. 25 Pf., Familienanw. 15 Pf.
Vereinsanw. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Rr. 100.

Berlin, Mittwoch, 15. Dezember 1909.

Einundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Tarifverträge im Jahre 1908. — Nord als Betriebsunfall. — Die Tarifbewegung im Holzgewerbe. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil. — Literatur. — Anzeigen.

Die Tarifverträge im Jahre 1908.

Unter diesem Titel ist als Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt“ eine Uebersicht über die Arbeitsstarifverträge im Jahre 1908 erschienen. Danach sind dem kaiserlichen Statistischen Amte im ganzen 2252 neue Tarifvertragsbelege eingeschickt worden, die sich auf 50 459 Betriebe mit 411 265 Arbeitern erstrecken. In Wirklichkeit sind diese Zahlen aber zu hoch gegriffen. Die Tarife sind nämlich zum großen Teile mit mehreren Organisationen abgeschlossen worden, die nun sämtlich ihren Tarif dem statistischen Amt eingesandt haben. Auf diese Weise haben mancherlei Doppeltzählungen stattgefunden. Durch Vergleiche sind nun diese mehrfach eingesandten Tarife als einfache gezählt worden, wodurch die obigen Zahlen sich etwas niedriger stellen. Tarifgemeinschaften wurden danach abgeschlossen 1973, Arbeiter waren daran beteiligt 396 816, die sich auf 40 068 Betriebe verteilen. Alles in allem war die Zahl der durch die im Jahre 1908 abgeschlossenen Tarife erfassten Betriebe und Personen etwas niedriger als im Jahre 1907. Zieht man die im Jahre 1908 abgelaufenen oder sonst erledigten Tarife ab, so behielten insgesamt Ende 1908 5671 Tarife für 120 401 Betriebe mit 1 026 435 Personen Geltungskraft. Da nach der letzten Veruzszählung aber etwa 10 1/2 Millionen Arbeiter oder Angestellte in den Gewerbebetrieben des Reiches beschäftigt waren, ist etwa der zehnte Teil aller durch Tarifverträge gebunden.

Sehr verschieden ist der Anteil der beteiligten Personen in den einzelnen Gewerben. Am stärksten ist der Prozentsatz der unter Tarifverträgen stehenden Arbeiter in den sogenannten polygraphischen Gewerben, in denen 46,5 Prozent der Arbeiter an Tarifverträgen beteiligt sind. Es folgt dann das Baugewerbe mit 27,4 Prozent, die Holz- und Schnitzstoffindustrie mit 14,6, das Bekleidungs- und Lederhandwerk mit 13,5 und die Papierindustrie mit 12 Prozent.

Die größte Anzahl von Tarifgemeinschaften ist für ungelernete Arbeiter in verschiedenen Betriebsarten geschlossen worden, nämlich 126 Verträge für 1051 Betriebe und 8026 Personen. 120 Tarifgemeinschaften mit 2154 Betrieben für 17 834 Personen sind für die Zimmerer, 117 Tarife mit 2980 Betrieben für 15 812 Personen für Schneider, 100 Tarife mit 2189 Betrieben für 23 964 Personen für Maurer, weitere 78 Tarife mit 3585 Betrieben für 91 711 Personen für Maurer in Verbindung mit Bauhilfsarbeitern und Zimmerern, weitere 73 Tarife für 655 Betriebe mit 11 631 Personen für Maurer in Verbindung mit Zimmerern geschlossen worden. Dann kommen 68 Tarife für 114 Betriebe mit 5907 Personen für Fabrikarbeiter, 58 Tarife für 2981 Betriebe mit 20 573 Personen für Tischler, 52 Tarife für 2530 Betriebe mit 5567 Personen für Schuhmacher, 41 Tarife für 282 Betriebe mit 1801 Personen für Töpfer, 40 Tarife für 48 Betriebe mit 3541 Personen für Metallarbeiter.

Nicht in allen Landesteilen war die Neigung zum Abschluß von Tarifverträgen gleich stark. An der Spitze stehen Rheinland mit 153 Verträgen für 5157 Betriebe und 69 391 Arbeiter, Berlin mit 57 Verträgen, 3923 Betrieben und 54 565 Personen; Bayern mit 312 Verträgen, 5586 Betrieben und 52 410 Personen; Sachsen mit 152 Verträgen, 4022 Betrieben und 39 288 Personen.

Ueber die Vertragsdauer sind in 1918 Tarifgemeinschaften Bestimmungen enthalten. 769 Tarife besitzen eine Geltungsdauer von über 1 1/2 bis 2 Jahren; 512 Verträge wurden nur auf 1 Jahr abgeschlossen. Eine verhältnismäßig lange Vertragsdauer, nämlich bis zum 1. Januar 1914, hat nur ein im polygraphischen Gewerbe abgeschlossener Tarifvertrag. Die Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften, nämlich 1159, hat eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages beim Ablauf seiner Geltung vorgesehen. Eine Kündigungsfrist von über 2 bis 3 Monate ist bei 510 Verträgen vereinbart. Für 1154 Tarifgemeinschaften sind Schlichtungskommissionen und Einigungsorgane vorgesehen.

Die tägliche Arbeitszeit wird im Winter für 153 118 Personen oder 38,6 Prozent auf weniger als 8 Stunden, für 79 566 Personen oder 20,1 Prozent auf 8 bis 9 Stunden, für 62 944 Personen oder 15,9 Prozent auf 9 bis 11 Stunden und für 4855 Personen oder 1,5 Prozent auf über 11 Stunden festgelegt. Im Sommer dauert die Arbeitszeit im Durchschnitt 1/2 bis 1 Stunde länger als im Winter. Die Frühstückspause beträgt meist über 1/2 bis 1 Stunde, die Mittagspause 1 bis 1 1/2 Stunden und die Vesperpause wiederum über 1/2 bis 1 Stunde.

Bezüglich der Arbeitslöhne ist zu bemerken, daß sich am häufigsten, und zwar sowohl für gelernte wie für ungelernete Arbeiter, ein Stundenlohn zwischen 35 und 45 Pf. vorfindet. Stundenlöhne von über 75 Pf. gibt es für ungelernete Arbeiter überhaupt nicht. Im einzelnen war der niedrigste Vertragslohn bis 25 Pf. für gelernte Arbeiter bei 2413 Personen oder 0,8 Prozent, über 25 bis 35 Pf. bei 78 280 oder 24,9 Prozent, über 35 bis 45 Pf. bei 101 118 oder 32,2 Prozent, 45 bis 55 Pf. bei 51 736 oder 16,5 Prozent, 55 bis 75 Pf. bei 77 538 oder 24,7 Prozent und über 75 Pf. bei 2768 oder 0,8 Prozent aller gelernten männlichen Arbeiter.

Ueberstunden werden meist mit einem Zuschlag bis zu 20 Pf. oder zwischen 20 und 25 Prozent vergütet; dasselbe gilt für Sonntags- und Nachtarbeit.

Bei 915 Tarifgemeinschaften für 28 066 Betriebe mit 301 704 Personen ist eine Entlohnung sowohl als Zeitlohn wie als Stücklohn vorgesehen. Beinahe ebensoviel Tarifgemeinschaften, nämlich 914, aber nur mit 10 832 Betrieben und 75 960 Personen, enthalten nur Bestimmungen über Zeitlohn; 88 Tarifgemeinschaften für 768 Betriebe mit 16 116 Personen sehen nur Stücklohn vor. In 34 Tarifgemeinschaften wird noch mit der Gewährung von Kost und Logis oder doch mit einem von beiden gerednet. Es handelt sich dabei um Tarifgemeinschaften für das Wädergewerbe. Unter sonstigen Naturalleistungen ist besonders der Gaustrom hervorzuheben, der allein oder in Verbindung mit Lohngeldzuschuß bei 139 Tarifgemeinschaften im ganzen vorgesehen ist.

Die Vorteile, welche die Tarifverträge sowohl den Unternehmern wie den Arbeitern bieten, werden mehr und mehr anerkannt. Der Tarifgebende, der in den Deutschen Gewerksvereinen die ersten Vorämpfer gefunden hat, ist auf dem Marsche und wird sich immer mehr und mehr Geltung verschaffen. Ist auch die Zahl der neu abgeschlossenen Tarife im Jahre 1908 etwas geringer als diejenige des Jahres 1907, so ist das lediglich auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen. Umgekehrt darf erwartet werden, daß, wenn die Konjunktur eine stärkere Aufwärtsbewegung aufweist, auch die Zahl der Tarifverträge eine bedeutende Vermehrung erfahren wird.

□ Nord als Betriebsunfall.

Im Oktober 1907 durchleiste die Presse die Nachricht von groben Exzessen, die kroatische Arbeiter in Solingen begangen hätten gegen ihren vorgelegten Schichtmeister und gegen einen dortigen Geschäftsinhaber. Der Schichtmeister war gestochen worden und sofort verstorben. Große Auseinandersetzungen über die Zweckmäßigkeit der Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Deutschland schlossen sich an dieses Vorkommen. Sie veranlaßten die preussische Regierung, die Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu erschweren.

Josef S. war, anscheinend als Sohn bemittelter Eltern, in Kroatien geboren. Er studierte Theologie und beherrschte die französische und englische Sprache. Aus unbekanntem Gründen hat er wohl später im Leben, wie man sagt, Schiffbruch erlitten. Schließlich kam er als Erdarbeiter nach Deutschland, verheiratete sich hier und arbeitete sich durch Fleiß und Zuverlässigkeit zu einem geluchten Schichtmeister empor.

Als solcher war er mit einer Kolonne Landleute bei einem Bahnbau in der Nähe Solingens beschäftigt. Seine Kolonne führte gemeinamene Früchte. S. kaufte die Lebensmittel dafür bei dem Händler Z. in Solingen ein, und zwar auf Kredit gegen Bezahlung bei der Lohnung. Der Betriebsunternehmer hielt den kroatischen Arbeitern das Geld für Lebensmittel gleich vom Lohne jurid und leitete es an S., der damit die gekauften Waren bezahlte.

Der Bahnbau erforderte neue Arbeitskräfte. Nach solchen wurde allerwärts gesucht. Eines Tages meldete sich bei S. ein anderer kroatischer Schichtmeister mit einer Kolonne kroatischer Arbeiter. Nennen wir den zweiten Schichtmeister Z. Er wurde eingestellt und erkannte in dem ihm vorgelegten Schichtmeister S. einen alten Jugendgenossen aus seinem Heimatorte wieder. Sie mögen sich vielleicht schon früher in der Heimat feindlich gemessen sein. Kurzum, Z. ärgerte sich, daß sein Dorfgenosse ihm übergeordnet war und mehr verdiente als er. Es bildete sich eine Spannung heraus. S. glaubte, S. schwärze ihn beim Betriebsunternehmer an und sei schuld, daß ihm der Händler Z. nicht aus Ware borgen will, es sei denn, sein Kollege S. verbürge sich dafür. „Einer von uns muß weichen“, sprach Z. eines Tages auf der Arbeitsstelle.

Abends war Lohnung. S. ging mit dem Menagegeld zum Händler Z., um zu bezahlen. Schon unterwegs stießen einige Kroaten Drohungen gegen ihn aus, weil er sie angeblich überbortelt habe. Als S. sich im Laden des Händlers befand, kam auch Z. mit seinem Bruder hin, angeblich, um Zigaretten zu kaufen. Es entstand eine Streiterei in kroatischer Sprache, bei der S. sich hinreißen ließ, dem Z. mit seinem Stock einen Schlag auf den Kopf zu versetzen. Nun begann „Räusch“, wie man in Bayern sagen würde. S. schlüpfte in ein anstehendes Zimmer, die Gebrüder Z. hinterher. Im Laden und auf der Straße standen viele Kroaten, rüttelten an Türen und Fenstern und mißhandelten den Ladeninhaber. Sie schleppten auch dessen Frau an den Haaren auf die Straße und warfen mit den Pfundpaketen der Margarine herum. Der Ladenbesitzer mit seinen Angehörigen setzte sich zur Wehr. Sie schossen mit Revolvern, worauf sich die Kroaten verzogen. Im Nebenzimmer des Ladens aber fand man den Schichtmeister S., durch das Herz gestochen, tot auf. Das Gericht nahm sich der Sache an. Wer den S. erstochen hat, konnte nicht bestimmt nachgewiesen werden. Aber die Gebrüder Z. wurden wegen Landfriedensbruchs zu drei Jahren Gefängnis, andere Kroaten zu geringeren Strafen verurteilt.

Dieser Sachverhalt gab dann Anlaß zu einem langwierigen Unfallsentenprozeß, der

erst im November d. J. am Reichsversicherungsamt endgültig entschieden wurde, 25 Monate nach dem geschiederten Vorkommnis. Die Witwe S. stellte nämlich durch unser Arbeitersekretariat in Siegen Anspruch auf Sinterbliebenenrente, weil der Tod ihres Mannes als Betriebsunfall gelten müsse. Die Berufsgenossenschaft bestritt, daß hier ein Unfallereignis vorliege, und lehnte die Gewährung der Rente ab. Sie stellte sich auf den Standpunkt der Streit, in dessen Gefolge der Mord passierte, h. e. nicht mit dem Betriebe im Zusammenhang. Beide Vorgänge hätten ihre Ursachen in persönlichen Verfassungen. Zudem habe der Schachtmeister S. den ersten Schlag getan und habe so alle weiteren Folgen selbst verschuldet.

Dagegen legte die Witwe Berufung ein beim Schiedsgericht in Düsseldorf. Das Schiedsgericht verurteilte die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Gewährung der gesetzlichen Sinterbliebenenrente. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß der ganze Streit, auch die persönlichen Differenzen, ihre Ursache hatten in Betriebsvorgängen, nämlich in der Versorgung der Lebensmittel für die ausländischen Arbeiter. Nur wenn den fremdsprachigen Leuten durch Mittelspersonen Nahrungsmittel beschafft wurden, konnten sie überhaupt in Deutschland arbeiten. Die Aufrechterhaltung des Betriebes bedingte also, daß sich ein mit den deutschen Verhältnissen bekannter Mann mit der Nahrungsmittelbeschaffung befaßte. Er handelte dann im Auftrag des Betriebsunternehmers. Das trete hier noch ein so deutlicher hervor, weil ja der Betriebsunternehmer den Arbeitern das Menagegeld vom Lohn abgehalten und es an den Erwerbslosen abgeliefert habe zur Bezahlung der Lebensmittel.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsgerichts legte die Berufsgenossenschaft Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein. Sie begründete diesen Rekurs wie folgt:

„Um als Betriebsunfall zu gelten, muß aber eine Körperverletzung, welche ein Arbeiter dem andern bei Gelegenheit von Vorfällen und Tätlichkeiten auf der Betriebsstätte zufügt, in derartig erkennbarem ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe stehen, daß sowohl die Veranlassung dazu wesentlich in letzterem beruht, als auch die verletzende Handlung selbst sich noch als ein Ausfluß der Betriebsgefahr darstellt. Weder das eine, noch das andere trifft unserers Erachtens hier zu.“

Sie führt dann weiter aus, es handle sich hier um persönliche Differenzen, die vornehmlich entstanden seien durch den zänkischen Charakter des zweiten Schachtmeisters J. Dann heißt es weiter:

„Es handelt sich hier nicht um Betriebsinteressen, sondern um ein Abkommen zwischen dem Lieferanten und Schachtmeister, das eigenwirtschaftlichen Interessen des letzteren bezogen dem Interesse des Kaufmanns J. dient.“

Außerdem bestritt die Berufsgenossenschaft, daß den Arbeitern die Menagegelder vom Unternehmer selbst am Lohn abgehalten worden seien: „Die Vermittlung zwischen Krämer und Arbeitern ist lediglich ein Privatgeschäft des Schachtmeisters. Auch im vorliegenden Falle hat der Unternehmer selbst damit nichts zu tun gehabt. Der Schachtmeister ist hierfür von dem Kaufmann auch besonders entschuldigt worden.“

Ferner verwies die Berufsgenossenschaft darauf, daß der Ermordete selbst den ersten Schlag getan und sich deshalb selbst die Gefahr geschaffen habe, der er nachher erlegen ist.

Das Reichsversicherungsamt veranlaßte noch neue Beweiserhebungen. Es wurde sowohl der Bauführer S., d. h. der Vorgesetzte der beiden Schachtmeister, wie auch der Betriebsunternehmer selbst als Zeugen vernommen. Nachdem etwa ein halbes Duzend Zeugenerhebungen stattgefunden hatten, war endlich festgestellt, daß den Arbeitern die Menagegelder wohl vom Lohne abgehalten worden seien. Danach gelangte dann endlich die Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung. Nach umfangreichen Ausführungen der Parteivertreter im Termin wurde dann der Witwe seitens des Reichsversicherungsamtes die Sinterbliebenenrente zu gesprochen und die Berufsgenossenschaft außerdem zum Ersatz von 53,70 Mark außergerichtlichen Kosten verurteilt. Das schriftliche Urteil spricht sich folgendermaßen aus:

„Nach den Aussagen der im Rekursverfahren vernommenen Zeugen J. und G. steht weiter fest, daß S. an einem jeden Sonnabende die Löhne für die ihm unterstellten Arbeiter in Lohnkästen erhielt, auf welchen der Abzug für die Beföstigung des einzelnen Arbeiters vermerkt war. S. hatte der mit G. getroffenen Abrede gemäß das Geld für die Beföstigung der Arbeiter an den Lieferanten abzuführen. Dies Verfahren war nach der Aussage des Bauführers G. im Interesse der Durchführung des Betriebes notwendig; denn bei ausländischen Arbeitern — im vorliegenden Falle handelt es sich um Kroaten — lehnen die Lieferanten die Beföstigung der Menage auf Kredit gewöhnlich ab, weil sie nicht sicher sind, ob sie ihr Geld am Abrechnungstage von den Arbeitern erhalten; ebenso liegt auch seitens der Arbeiter ein entsprechendes Interesse vor; denn sie

würden ohne das Dazwischentreten des Unternehmers keine Kost bekommen und deshalb nicht in der Lage sein, die Arbeit anzunehmen. Die Anwesenheit des verstorbenen S. in dem Laden des J., wo er neue Bewöstigungen für die Arbeiter machte und wegen der geleisteten Menage abrechnen wollte, diente demnach zum wesentlichen Teile auch dem Betriebe, wobei es keinen Unterschied macht, ob bei der Vöhung der Arbeiter der volle Lohn einschließlich der Beföstigungskosten ausgezahlt, oder ob der letztere Betrag abgezogen und dem S. selbst zur Bezahlung an den Lieferanten der Menage ausgehändigt wurde. Wenn diese letztere Verfahren ausgedehnt wurde, weil sich S. als ein zuverlässiger Schachtmeister erwiesen hatte, zu dem man das Vertrauen haben konnte, daß er die Menagegelder auch zu diesem Zwecke verwenden würde, so kann die Bezahlung der Menage an den Lieferanten J. als eine Privatangelegenheit des S. nach obigen nicht angesehen werden; sie diente vielmehr jedenfalls auch zum wesentlichen Teile den Zwecken des Betriebes und war notwendig, um die Arbeitskräfte dem Betriebe des Unternehmers G. zu erhalten.

Die Körperverletzung, die dem S. bei dieser Gelegenheit zugefügt worden ist und die seinen Tod zur Folge hatte, würde sich nun allerdings nicht als Betriebsunfall darstellen, wenn der Anlaß hierzu nicht mit dem Betriebe in Verbindung stände, sondern rein persönlichen Verhältnissen zwischen den Beteiligten entsprungen wäre. In dieser Beziehung ist erwiesen, daß es in dem Laden des J. zwischen S. und einem anderen Schachtmeister J. zu Streitigkeiten kam, weil J. für die ihm unterstellten Arbeiter, die er zu beföstigen hatte, von S. ebenfalls einen Rabatt verlangte, der ihm abgeschlagen wurde. J. beschimpfte infolgedessen den S., der dies mit einem Stodschlage erwidert haben soll, worauf auch wiederum J. tätlich vorging. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Streit zwischen den beiden Schachtmeistern insofern einen persönlichen Charakter trägt als, wie die Ermittlungen ergeben haben, zwischen beiden Schachtmeistern eine gewisse Rivalität bestand. Andererseits hatte der Streit doch auch in Betriebsverhältnissen seinen Grund; denn er entbrannte über die Art der Abrechnung über die Menagegelder und bei Gelegenheit dieser. Da nun durch Parteinarbeit der kroatischen Arbeiter der Kolonne des J. ein allgemeiner Streit entstand, in dessen Verlauf der S. getötet wurde, so ist ein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob J. auch derjenige gewesen ist, der dem S. den tödlichen Stich versetzte. Nur dann handelte es sich um eine Tötung im Verlaufe einer persönlichen Streitigkeit, die dem Betriebe nicht mehr zugerechnet werden konnte. In dieser Beziehung ist aber durch das rechtskräftige Urteil des königlichen Schwurgerichts in Elberfeld vom 21. Januar 1908 auf Grund des unmittelbaren Einbruchs der mündlichen Strafverhandlung die Frage, ob durch die Körperverletzung des J. der Tod des S. verursacht worden ist, auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen verneint worden. Dieser Feststellung hat sich auch das Rekursgericht angeschlossen. Bei der Beurteilung des gegenwärtig vorliegenden Nennanpruchs muß daher der persönliche Streit zwischen S. und J. im wesentlichen ausschließen. Dann aber ist anzunehmen, daß der Tod des S. gelegentlich eines allgemeinen Kaufhandels erfolgt ist, als er eine Tätigkeit ausübte, die wesentlich den Interessen des Betriebes diente; auch die Ursache zu dem todringenden Kaufhandel stand in hienach dem Zusammenhang mit den Betriebsverhältnissen, und es war daher noch ein Betriebsunfall als vorliegend anzuerkennen.“

Die Tarifbewegung im Holzgewerbe.

In unserer Nr. 94 schilderten wir in einem längeren Artikel die Situation in der Holzindustrie. Inzwischen sind die Vertreter beider Parteien an den einzelnen Orten zusammen gekommen. Zu irgend welchem praktischen Ergebnis ist es aber bis jetzt an keinem Orte gekommen, vielmehr sind nur die gegenseitigen Wünsche und Forderungen ausgetauscht worden. Außerdem versucht jetzt jede Organisation ihre Reihen und Kräfte zu stärken. Der Deutsche Holzarbeiterverband, welcher auf Seiten der Arbeiter am stärksten bei der Bewegung in Frage kommt, hatte Ende November eine Zusammenkunft der Gauleiter und Vertreter der in Frage kommenden Orte. Wie man dort die Situation auffaßt, geht aus der Annahme folgender Resolution hervor:

„Die anwesenden Vertreter der Vertragsorte sprechen ihre einmütige Ueberzeugung aus, daß die vom Arbeitgeberverband durch Kündigung sämtlicher Verträge herbeigeführte umfangreiche Tarifbewegung so durchgeführt werden muß, wie es dem Interesse der Mitglieder wie auch dem des Gesamtverbandes entspricht. Als das nächste Mittel hierzu muß eine sofortige finanzielle Kräftigung des Verbandes ins Auge gefaßt werden. Die heutige Konferenz ersucht daher den Vorstand, in Gemeinschaft mit den Gausvorstehern unverzüglich eine energische Agitation im gesamten Verbandsgebiet zur Auffklärung über die gegenwärtige Situation einzuleiten und hierbei den Mitgliedern die Notwendigkeit der Abführung von Extrabeiträgen an die Hauptkassette zu begründen.“

Gleichzeitig soll den Mitgliedern empfohlen werden, die Erhöhung des Verbandsbeitrages um 10 Pfg. pro Woche durch Abstimmung zu beschließen. Diese 10 Pfg. pro Woche sollen der Hauptkassette unverfügt zufließen.“

Der Hauptvorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes hat aber nachher in der „Holzarbeiter-Zeitung“ bekannt gegeben, daß er diese Resolution

„vorläufig“ nicht zur Ausführung bringen werde. Er will Rücksicht nehmen auf den schlechten Verdienst der Mitglieder. Jedensfalls beabsichtigt er einen neuen Mitgliederrückgang, und den will er verhindern.

In Stettin, Zuffenhausen und einigen anderen Orten läuft der Vertrag bereits am 1. Januar 1910 ab. Jedoch soll in diesen Städten noch ruhig weiter gearbeitet werden, bis die Verhandlungen im allgemeinen abgeschlossen sind. Die Firma Lewinsohn in Landsberg a. W. hat auch den mit dem Gewerkeverein der Tischler und dem Deutschen Holzarbeiterverbande abgeschlossenen Tarifvertrag gekündigt. Derselbe läuft noch bis 1. April 1910. Auch hier hat die Firma den Wunsch ausgesprochen, auf friedlichem Wege zu einem neuen Vertrage zu kommen.

Die Weihnachtstierage rücken immer näher. Da ist wohl kaum zu erwarten, daß vor dem Feste noch wesentliche Veränderungen eintreten werden. Möge die Festestimmung den gegenseitigen Willen zur Verständigung stärken, so daß nach dem Feste eine friedliche Lösung der Differenzen ermöglicht wird. Die Gewerkevereinsmitglieder, insbesondere die Beteiligten vom Gewerkeverein der Holzarbeiter, dürfen aber in dieser Stimmung nicht den Ernst der Situation vergessen. Sie müssen unermüdet an dem Ausbau ihrer Organisation arbeiten und die Kämpferkraft vermehren. Je größer und fester der Gewerkeverein, desto einflußreicher ist er. Wo in voller Einmütigkeit das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl von der Spitze bis zum letzten Mann vorhanden ist, kann man mit Ruhe den kommenden Dingen entgegengehen.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 14. Dezember 1909.

Zur Reform des preussischen Wahlrechts äußert sich die „Köln. Ztg.“ in einem offiziellen Telegramm aus Berlin u. a. folgendermaßen:

„Der Reichsbote“ hatte auf Grund angeblich sicherer Informationen behauptet, daß die Regierung einer einjährigen Uebertragung des Reichstagswahlrechts keineswegs so ablehnend gegenüberstehe, wie gemeinhin angenommen werde; er kommt aber selbst nachher zu dem Schluß, daß eine solche doch nicht zu denken sei. Diese letztere Angabe stimmt mit dem überein, was auch uns über die Absichten der Regierung bekannt ist. Wir glauben überhaupt nicht, daß man die Einführung des Reichstagswahlrechts für Preußen ernstlich in Betracht gezogen hat. Beschüsse, wie man sich zu dieser Frage stellen soll, liegen ebenfalls noch nicht vor, und es werden anzuende Erhebungen veranlaßt, die sich namentlich auf die Ergebnisse der letzten sächsischen Wahlen beziehen. Die „Deutsche Tagesztg.“ schreibt, sie habe es für völlig ausgeschlossen, daß die Vorlegung eines neuen Wahlrechtsentwurfs für Anfang April in Aussicht stehe, weil bis dahin die Vorarbeiten unmöglich erledigt sein könnten. Dies wird kaum als zutreffend bezeichnet werden können, denn wenn die Regierung ernstlich will, würde sie bis dahin das nötige Material sehr wohl bewältigen und daraus die entsprechenden Folgerungen ziehen können. Ob sie es tun wird, ist bei der bis jetzt noch nicht herbeigeführten Klärung der Absichten allerdings fraglich.“

Namentlich die letzten Sätze sind recht schleierhaft gehalten. Mit um so größerer Deutlichkeit aber geht aus der Veröffentlichung hervor, daß die preussische Regierung von der Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen nichts wissen will. Sie fürchtet offenbar den Widerstand der Junker und ihres Anhangs. Dagegen scheint man sich mit dem Gedanken zu tragen, ein Pluralwahlrecht nach sächsischem Muster vorzuschlagen. Auch dagegen müßte entschieden Front gemacht werden. Für jeden aufrechten Volkstreuenden, dem die Gleichberechtigung aller Volksschichten am Herzen liegt, kann es nur eine Wahlrechtsreform geben, und zwar im Sinne des Reichstagswahlrechts. Daran muß unter allen Umständen festgehalten werden.

Ein Vergleich über die tatsächlichen Leistungen des Gewerkevereins der Deutschen Textilarbeiter (S.-D.) gegenüber den Leistungen des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes. So betitelt sich ein Flugblatt, das die Leitung des genannten Gewerkevereins herausgibt, und das deutlich erkennen läßt, daß die Interessen der Textilarbeiter am besten im Gewerkeverein gewahrt werden. Mit Recht wird in dem Flugblatt ausgesprochen, daß die Aufgaben der Arbeiterberufsorganisation wohl in erster Linie in der wirtschaftlichen und geistigen Sebung des Arbeiterstandes zu suchen sind; aber auch das Unterstützungswesen und sein Ausbau ist von hoher Bedeutung. Das zeigt am besten die Tatsache, daß die Konkurrenzorganisationen dem von den Deutschen Gewerkevereinen gegebenen Beispiele folgen und alles aufbieten, ihr Unterstützungswesen dem untrüger gleichzubringen. Wie wenig ihnen das gelun-

gen ist, zeigt am besten unser Flugblatt in seinen Gegenüberstellungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Wir empfehlen aber allen denjenigen Kollegen, die für den Gewerkeverein der Textilarbeiter agitieren wollen, dringend, sich in den Besitz desselben zu setzen. Das Material wird vom Hauptvorstand des Gewerkevereins der Deutschen Textilarbeiter, Spremberg i. L., Jägerstraße 6, gern zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe, die schon im Herbst einen außergewöhnlichen Umfang angenommen hatte, stellt den in dieser Branche beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen auch einen schlechten Winter in Aussicht. Der Andrang am Arbeitsmarkte ist zwar von September auf Oktober etwas zurückgegangen, doch ist die Abnahme nicht bedeutend und der Andrang trotzdem noch überaus hoch. Im ganzen Reiche ergibt sich im Durchschnitt ein Andrang von rund 370 arbeitssuchenden Tabakarbeitern auf je 100 offene Stellen. Bei den männlichen Tabakarbeitern ist das Ueberangebot besonders stark; es betrug hier im Oktober durchschnittlich 392, während es bei den weiblichen immerhin nur 307 betrug. Der Andrang ist vor allem in Rheinland-Westfalen, in Hannover, Posen und im Königreich Sachsen überaus empfindlich; in Hannover wurden überhaupt keine offenen Stellen ausgeben, während Arbeitssuchende vorhanden waren. In Rheinland-Westfalen ist besonders der Ueberfluß an männlichen Tabakarbeitern groß; im Durchschnitt kamen auf je 100 offene Stellen nicht weniger als 1180 Arbeitssuchende. Ungewöhnlich hoch ist auch der Andrang im Königreich Sachsen, wo er durchschnittlich 1023 betrug. In Posen besteht vornehmlich an Tabakarbeiterinnen ein bedeutender Ueberfluß, aber auch bei männlichen Arbeitskräften ist der Andrang empfindlich. Insgesamt meldeten sich auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 1100 Arbeitssuchende. In den anderen Landesteilen ist der Andrang nicht ganz so hoch wie in den erwähnten; eine ganze Reihe kommt außerdem für den Arbeitsmarkt im Tabakgewerbe nur wenig in Betracht. Hervorzuheben sind aber noch Berlin und Hamburg; für Bremen liegen trotz der Bedeutung der Bremer Tabakindustrie leider keine Nachweise vor. In Berlin begifferte sich der Andrang Arbeitssuchender im Tabakgewerbe durchschnittlich auf 259, in Hamburg auf 385. In der Provinz Sachsen stellte sich der Andrang im Durchschnitt auf 248.

Die preussischen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnungsnovelle über Arbeiterinnenschutz, die am 1. Januar 1910 in Kraft tritt, sind soeben im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht worden. Derselben lassen insofern eine bedeutsame Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande erkennen, als den Polizeibehörden die Befugnis zur Vorkastung von Ausnahmen hinsichtlich der Schutzvorschriften genommen und den Gewerbe-Aufsichtsbeamten übertragen worden ist. Im einzelnen ist vorgeschrieben:

Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist der Gewerbeinspektor nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist der Gewerbeinspektor nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihm oder dem Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin) zugelassenen längeren Beschäftigung in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung die gewöhnliche Beschäftigung wieder eingetreten, und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

Der schriftliche Antrag ist an den Gewerbeinspektor oder durch dessen Vermittlung an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Polizeipräsidenten) zu richten.

Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen erkennen läßt.

Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, sowohl von dem Gewerbeinspektor als auch von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) stets ausdrücklich der Widerpruch für vorgubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht eingehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsbescheid in

den Räumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung gestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung herbeizuführen.

Der Antrag auf Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle ist schriftlich an den Gewerbeinspektor oder durch dessen Vermittlung an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Polizeipräsidenten) zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Mit der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) oder der Reichsanwalt zuständig, so hat der Gewerbeinspektor sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Verbesserung zurückzugeben, anderenfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und seiner gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

Arbeiterbewegung. Die Verhandlungen über den Reichstarif im Malergewerbe werden überall fortgesetzt. Auch in Wiesbaden hoben sich die Gehehlen mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, ebenso in Dortmund, Barmen und Bielefeld. Abgelehnt wurde das Reichstarifmuster in Eisen, Gagen und Posen. — Der Kampf in der Steiner Konfektionsindustrie dauert unverändert fort. Es wird jedoch versucht, Einigungsverhandlungen einzuleiten, die hoffentlich von Erfolg gekrönt sind. — Auf den Gruben bei Folschweiler i. Lothr. sind die Bergarbeiter in den Ausstand getreten, weil sie sich die hohen Strafgebühren nicht gefallen lassen und technische Verbesserungen herbeigeführt wissen wollen. — In München stellten am 10. Dezember, nachdem ein ungewöhnlich starker Schneefall stattgefunden hatte, die Schneeschaufler plötzlich die Arbeit ein, um eine Erhöhung der Löhne zu erzielen. Der Verkehr geriet dadurch völlig ins Stocken, so daß eine Kommission zur Herbeiführung einer Verständigung zusammentrat. Derselbe hatte jedoch keinen Erfolg, so daß das Gewerbegericht als Einigungsamt einschritt. Nach längeren Verhandlungen kam es zu einer Vereinbarung, die den Arbeitern einige Lohnaufbesserungen brachte. In einer am Abend desselben Tages einberufenen Versammlung der Schneeschaufler wurden die Vereinbarungen auch angenommen, womit die Bewegung als beendet gelten kann. Dabei sei darauf hingewiesen, daß von Seiten unseres Ortsverbandes München bereits im vorigen Winter eine Eingabe an den Magistrat gerichtet wurde, in der für die Schneeschaufler für jede Stunde bis zu einem halben Tage 40 Pfg., bei längerer Beschäftigung 37 Pfg. Stundenlohn gefordert wurde. Damals wurden die Vorschläge unseres Ortsverbandes leider nicht berücksichtigt, so daß es jetzt zum Streik kam, der im großen und ganzen auf der Grundlage unserer Forderungen beendet worden ist.

In Vorient (Frankreich) sind die Geizer der großen Handelsschiffe in den Ausstand getreten, um eine Lohnerhöhung sowie eine Kürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. — Differenzen sind in der staalichen Tabakfabrik in Rom ausgebrochen. Die Arbeiter verlangten eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und Veseitigung eines mißliebigen Beamten. Diese Forderung ist von der Direktion mit der Schließung der Fabrik beantwortet worden. Sollte dieselbe nicht zurückgenommen werden, so wollen die Arbeiter in den Streik eintreten.

Die Hiebe haben geessen. In unserer Nr. 9 vom 17. November beschäftigten wir uns in einem Artikel „Christliche Unaufrichtigkeit“ mit dem „Deutschen Maler“, dem Organ des Zentralverbandes christlicher Maler, der sich einige dreiste Angriffe auf die Deutschen Gewerbevereine erlaubt hatte. Ueber drei Wochen hat es gedauert, bis das Blatt eine Antwort gefunden hat; denn erst am 11. Dezember finden wir in dem genannten christlichen Organ einen mehr als spaltenlangen Aufsatz, in welchem es unsere Angriffe zurückzuweisen versucht. Das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut“, bemährheit sich hier nicht; denn die Antwort des christlichen Blattes kann nur den befriedigten, der unsern Artikel nicht ganz gelesen hat. In zu veröffentlichten aber bütet sich wohlweislich das christliche Organ. Es müßte sonst seine Leser mit Dingen bekannt machen, die es ihnen gern vorenthalten möchte. So bringt es nur das, was ihm gerade in den Kram paßt in witzig sein sollenden Sätzen, denen man aber auf den ersten Blick anmerkt, daß sie nur vom Galgenhumor diktiert sind. Wir erweisen dem christlichen Organ nicht die Ehre einer eingehenden Widerlegung. Nur eine Stelle sei aus dem umfangreichen Geschreibsel hervor-

gehoben, die da zeigt, wie wenig die Logik in der Redaktion des „Deutschen Maler“ zu Hause ist. In dem Blatte heißt es:

„In dem gleichen Artikel, in dem der „Gewerkeverein“ das Zneinanderarbeiten von gewerkschaftlicher und politischer Betätigung in den S.-D. Gewerbevereinen ableugnen will, heißt es schwarz auf weiß: „Was geben die Gewerbevereine als solche auch die liberalen Parteien an? Treiben sie eine Politik, die mit den Interessen der Arbeiter vereinbar ist, so finden sie unsere Unterstützung; treten sie unsere Interessen mit Füßen, so bekämpfen wir sie.“ (Bestes ist faulheid gelogen!) Ja, was heißt denn das anders, als daß gewerkschaftliche und politische Betätigung ineinander aufgeht?“

Dieses Zitat zeigt, daß das christliche Blatt nicht weiß, was Neutralität bedeutet. Der aus dem „Gewerkeverein“ entnommene Satz soll besagen, daß wir unsere Stellung zu den politischen Parteien lediglich abhängig machen davon, wie die Parteien sich zu den Forderungen der Arbeiter stellen. Wir bekämpfen jede Partei, die die Interessen der Arbeiter mit Füßen tritt. Bei den christlichen Gewerkschaften allerdings liegt die Sache anders. Sie unterstützen unter allen Umständen das Zentrum, gleichviel, ob es durch Erhöhung der Getreidezölle zur Verteuerung des Brotes beiträgt, oder durch eine verkehrte Steuerpolitik die Lebenshaltung der Arbeiter erschwert. Ihnen ist der Begriff der Neutralität etwas Fremdes. Deshalb wundern wir uns auch nicht, daß der „Deutsche Maler“ unsere Beweisführung nicht versteht.

Partei und Gewerkschaften sind eins. Der Kampf der Mansfelder Bergleute hat leider mit einem Mißerfolge der Arbeiter geendet. Zahlreiche Familienväter sind gemargretet worden und liegen heute noch beschäftigungslos auf dem Pflaster. Doch für sie in ausreichendem Maße gejorgt wird, muß Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation sein, in diesem Falle also des alten Bergarbeiterverbandes, der die Leitung des Streiks in Händen hatte. Umso mehr muß es befremden, daß die Sonntagsnummer des „Vorwärts“ einen Aufruf veröffentlicht, in welchem zu Sammlungen für die gemargreteten Mansfelder Bergleute zu einer Weihnachtunterstützung aufgefordert wird. Das Eigentümliche an diesem Aufruf aber ist, daß er unterzeichnet ist vom „Vorstand des sozialdemokratischen Vereins für den Wahlkreis Mansfeld“.

Die Partei schwingt also hier für die Gewerkschaft den Klingelbeutel. Reichen die Mittel des „mächtigen“ Bergarbeiterverbandes nicht aus, um den armen Gemargreteten eine Weihnachtsgabe zu bereiten? Muß erst die politische Partei, die mit dem Kampfe an sich gar nichts zu tun hat, helfend eingreifen? Die Sympathien für die Bergarbeiter werden durch diese Verquickung von Partei und Gewerkschaft sicherlich nicht erhöht. Der Arbeiterbewegung wird mit derartigen Dingen ein schlechter Dienst erwiesen. Im übrigen nimmt es sich sehr sonderbar aus, daß in einem Blatte, das sich vor kurzem erst noch über die zugunsten der streikenden Quechlinburger Gärtnergehilfen veranstalteten Sammlungen in unseren Mitgliedskreisen die abfälligsten Bemerkungen herausnahm, jetzt selbst zu Sammlungen für die Mansfelder Bergarbeiter aufgefordert wird. Wenn die Herren vor der eigenen Türe kehren wollten, hätten sie auch Schmutz genug hinwegzuräumen.

In der Dienstag-Nummer des „Vorwärts“ wird der Aufruf durch den sozialdemokratischen Parteivorstand zurückgezogen. Er erklärt, daß er „angefichts der Krise Sammlungen für die Mansfelder Genossen nicht für angebracht hält und beschloffen hat, aus allgemeinen Parteimitteln für die Mansfelder Genossen eine Summe zur Verfügung zu stellen“.

Auch dieser Zurückzieher kann uns nicht veranlassen, von obiger Beurteilung auch nur ein Wortchen zurückzunehmen.

Die Lohnzahlung am Freitag. Unter dieser Stichmarke schreibt C. M. Berlin in der „Eiche“: „Ein wichtiger Punkt sollte bei den in nächster Zeit abzuschließenden Tarifverträgen nicht vergessen werden: Die Lohnzahlungen anstatt am Sonnabend am Freitag stattfinden zu lassen.“ Wem eine große Vorteil für die Arbeiterenschaft wäre damit verbunden, so daß es nicht schwer fallen dürfte, die Unternehmer von der praktischen Seite dieses Vorschlages zu überzeugen. Dem Arbeitgeber kann es ganz einerlei sein, ob er den Lohn am Sonnabend oder am Freitag auszahlt, weil ihm keinerlei Nachteil dadurch entstehen würde. Er zeigte aber dadurch, daß auch er auf dem Standpunkt des sozialen Fortschrittes steht.

Bei dem jetzigen Zahlungssystem sind unsere Frauen gezwungen, ihre Einkäufe am Sonnabend spät abends oder am Sonntag morgen zu machen. Die Folge davon ist, daß kleine Geschäfte in der Nähe der Wohnung aufgesucht werden müssen, wo die Waren bedeutend teurer und schlechter in der

